

Ausfertigung

██████████
██████████ StA Hagen



Das Urteil ist rechtskräftig seit ██████████

Hagen, ██████████

██████████, Justizamtsinspektorin als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT HAGEN

EINGEGANGEN

09. April 2019

ANWALTSKANZLEI BEX

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Sicherungsverfahren

g e g e n

██████████,
geboren am ██████████ in ██████████,
deutsche Staatsangehöriger, ledig,
zuletzt wohnhaft ██████████, ██████████, ██████████,

w e g e n

gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat die 9. große Strafkammer des Landgerichts Hagen aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████, ██████████, ██████████ und ██████████, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ██████████

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht ██████████

Richterin ██████████

als beisitzende Richter,

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die Beschuldigte ist am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und dort bis zu ihrem zehnten Lebensjahr bei den Eltern und Großeltern aufgewachsen. Sie hat eine Schwester, [REDACTED], die ein Jahr älter ist.

In Armenien besuchte die Beschuldigte für zwei Jahre die Grundschule, bevor sie im Alter von zehn Jahren zusammen mit ihren Eltern und ihrer Schwester nach Deutschland übersiedelte. Dort ging sie ab der dritten Klasse weiter zur Grundschule, später besuchte sie das Städtische [REDACTED], wo sie im Jahr [REDACTED] das Abitur erlangte. Im Zeitraum zwischen [REDACTED] und [REDACTED] studierte die Beschuldigte Mathematik und Naturwissenschaften auf Lehramt für die Grundschule und die Sekundarstufe I. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums absolvierte sie von [REDACTED] bis Ende [REDACTED] das Referendariat an der Grundschule [REDACTED] in [REDACTED].

Im Jahr [REDACTED] verbrachte die Beschuldigte einen mehrwöchigen Urlaub in Australien, wo sie auf Partys möglicherweise mit Betäubungsmitteln in Kontakt geriet. Jedenfalls zeigten sich nach ihrer Rückkehr aus Australien erste psychische Auffälligkeiten. So zog sich die Beschuldigte zunehmend zurück und wirkte übermäßig misstrauisch gegenüber fremden Menschen, aber auch gegenüber Familienangehörigen und engen Bezugspersonen. Sie suchte deshalb mindestens einmal einen Psychologen auf. Die von dem Psychologen verschriebenen Medikamente nahm sie jedoch nicht ein.

Im Jahr [REDACTED] wurde die Beschuldigte als Grundschullehrerin an der Grundschule [REDACTED] in [REDACTED] befristet angestellt. Die ihr übertragenen Aufgaben erledigte sie ohne Beanstandungen und mit großem Engagement. Die Tätigkeit als Grundschullehrerin war ihr „Traumberuf“.

Im Jahr [REDACTED] unternahm die Beschuldigte einen Suizidversuch, woraufhin sie von ihren Eltern ins [REDACTED] in [REDACTED] gebracht wurde. Dort verblieb sie knapp zwei Wochen in stationärer Behandlung. Nach ihrer Entlassung nahm sie das

Neuroleptikum Olanzapin, das sie jedoch nach etwa einem Monat absetzte, da sie zu dieser Zeit keine Suizidgedanken mehr hegte. Sie zog im Haus der Eltern in eine eigene Wohnung im ersten Obergeschoss. Einige Monate später zog auch ihre Schwester [REDACTED] dort ein.

Ende Mai [REDACTED], kurz vor Ablauf der Probezeit, wurde der Antrag der Beschuldigten auf Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch die Schulbehörde abgelehnt. Hintergrund war, dass die Beschuldigte in einem entsprechenden Fragebogen zur körperlichen und psychischen Gesundheit wahrheitsgemäß eingetragen hatte, im Jahr [REDACTED] in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein. Das Schulamt hatte daraufhin von der Beschuldigten verlangt, sich in fachärztliche Behandlung zu begeben und halbjährlich eine entsprechende Bescheinigung einzureichen. Dieser Verpflichtung kam die Beschuldigte auch ordnungsgemäß nach. Allerdings wurde seitens der Schulbehörde ein psychiatrisches Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt, das zu dem Ergebnis gelangte, dass bei der Beschuldigten erhebliche Fehlzeiten zu erwarten seien. Aus diesem Grund wurde die Verbeamtung der Beschuldigten abgelehnt und das Anstellungsverhältnis zum Ablauf der Probezeit gekündigt.

Mit Ablehnung der Verbeamtung und Eintritt in die Arbeitslosigkeit fiel die Beschuldigte in ein tiefes psychisches Loch. Sie wirkte auf ihr Umfeld depressiv und fing an, öfters Alkohol in erheblichen Mengen zu trinken. Ihr Verhalten wurde zunehmend aggressiver, so zerschmetterte sie etwa Bierflaschen oder Blumenvasen. Den Kontakt zu ihren Eltern brach die Beschuldigte vollständig ab. Ihnen machte sie den Vorwurf, wegen der im Jahr [REDACTED] nach ihrem Suizidversuch veranlassten psychiatrischen Behandlung für die gescheiterte Verbeamtung verantwortlich zu sein. Zu ihrer Schwester hingegen pflegte die Beschuldigte weiterhin ein vertrauensvolles Verhältnis. Von ihr erhielt sie auch Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Wohnung außerhalb des elterlichen Hauses. Anfang Dezember [REDACTED] unterschrieb die Beschuldigte schließlich einen Mietvertrag über eine Wohnung in der [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], wo sie spätestens im Januar [REDACTED] einzog. Ihre Schwester kam öfters, manchmal sogar mehrfach am Tag, zu Besuch und half der Beschuldigten etwa beim Einkaufen oder Putzen der Wohnung. Spätestens seit Beginn des Tatzeitraumes leidet die Beschuldigte an einer psychotischen Störung aus dem schizophrenen Formenkreis.

Im Laufe der Zeit intensivierten sich die Aggressionen der Beschuldigten, die sich insbesondere in dem Zerstören von Gegenständen (Bierflaschen, Wohnungsinventar) äußerten. Es kam zu den in diesem Sicherungsverfahren abgeurteilten Straftaten. Diese Taten sowie weitere Vorfälle ähnlicher Art führten nicht nur zu erheblichen Spannungen im nachbarschaftlichen Verhältnis, sondern auch zu mehreren Polizeieinsätzen und Einweisungen nach PsychKG in das [REDACTED]. Die Aufenthalte auf der dortigen psychiatrischen Station dauerten jedoch regelmäßig nur wenige Tage, ohne dass eine Anschlussbehandlung stattfand. Die Einnahme von Medikamenten lehnte die Beschuldigte mangels Krankheitseinsicht stets ab.

Im Juni 2018 wurde der Beschuldigten ein gesetzlicher Betreuer zur Seite gestellt, mit dem sie jedoch keinen Kontakt wünschte. Eine tragfähige Beziehung zwischen dem Betreuer und der Beschuldigten konnte daher nicht etabliert werden. Seit dem [REDACTED] ist Rechtsanwalt Bex, der Verteidiger der Beschuldigten in diesem Verfahren, zum Betreuer bestellt.

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft.

Sie wurde in dieser Sache aufgrund des Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] (Az. [REDACTED]) am [REDACTED] vorläufig festgenommen und dem Zentrum für Forensische Psychiatrie in [REDACTED] zugeführt. In den ersten Monaten der Unterbringung zeigte sich die Beschuldigte verschlossen, verweigerte die Medikamenteneinnahme und trat ausschließlich bedürfnisorientiert mit den Ärzten bzw. Mitarbeitern der Klinik in Kontakt. Sie war ansonsten nicht zugänglich bei verflachtem und inadäquatem Affekt. Außerdem kam es zu aggressiven Impulsdurchbrüchen, wobei die Beschuldigte öfters Gegenstände zerstörte. Außerdem manipulierte sie an den Steckdosen und Lichtleisten in ihrem Zimmer. So entschied sich die Klinik, die Absonderung der Beschuldigten anzuordnen, die in der Folgezeit mehrfach verlängert wurde. Anfang Dezember [REDACTED] trat eine deutliche Verbesserung des Zustands der Beschuldigten ein, so dass die Absonderung aufgehoben werden konnte. Die Beschuldigte verhielt sich anhaltend kooperativ und war nun bereit, die neuroleptische Medikation in Form einer Depot-Spritze zuzulassen, nachdem sie einige Wochen zuvor schon das Neuroleptikum Zyprexa in Tablettenform eingenommen hatte und dadurch deutlich zugänglicher geworden war. Die Depot-Spritze wurde alle zwei Wochen injiziert, was eine deutlich positive Wirkung zeigte. Die Be-

schuldigte wirkte nun freundlicher und aufgeschlossener bei spürbar verbessertem Affekt.

Mit Urteilsverkündung am [REDACTED] wurde der Unterbringungsbefehl aufgehoben und die Beschuldigte aus der Maßregelvollzugsklinik entlassen.

II.

Tat zu Ziff. 1 der Antragsschrift

In der Nacht vom [REDACTED] auf den [REDACTED] gegen 01:00 Uhr kam es bei der Beschuldigten zu einem Aggressionsschub, den sie nicht kontrollieren konnte. Sie begab sich in den Garten zum Grundstück an der [REDACTED] in [REDACTED], der seitlich an die [REDACTED] grenzt und etwa zwei Meter tiefer als die [REDACTED] liegt. Der Garten ist unter den drei Nachbarn so aufgeteilt, dass die jeweiligen Terrassen durch einen Sichtschutz voneinander abgetrennt sind. Die sich dahinter anschließende, einheitliche Rasenfläche wird durch eine gedachte Linie in Fortsetzung des Sichtschutzes zwischen den Mietern aufgeteilt und anteilig genutzt.

Die Beschuldigte nahm etwa faustgroße Kieselsteine, die üblicherweise zu Dekorationszwecken verwendet werden, aus einem Blumentopf im Garten der Nachbarn und warf damit auf [REDACTED] und [REDACTED], die sich zu dieser Zeit auf dem Fußgängerweg der [REDACTED] in Richtung des [REDACTED] bewegten. Jedenfalls bei einigen der Würfe stand die Beschuldigte auf einer Kinderrutsche, die etwa mittig in dem zur [REDACTED] hin gelegenen Garten der Nachbarn und nur wenige Meter von der Grundstücksbegrenzung entfernt aufgestellt war.

Der erste Stein verfehlte [REDACTED] und flog rechts an seinem Kopf vorbei. Er und sein Freund [REDACTED] liefen nun zu einer großflächigen Werbetafel, die direkt an der Grundstücksbegrenzung aufgestellt war, um dahinter in Deckung zu gehen. Auf dem Weg dorthin wurde [REDACTED] mit einem Stein leicht am Rücken getroffen, wobei er keine Verletzungen davontrug und auch keine Schmerzen verspürte. Während sich [REDACTED] hinter dem Werbeplakat verborgen hielt, trat [REDACTED] zwischenzeitlich immer mal wieder hinter dem Werbeplakat hervor, um Kontakt zu der Beschuldigten aufzunehmen. Die Beschuldigte

reagierte auf die Ansprache jedoch in keiner Weise, sondern warf unbeirrt weiterhin Steine in Richtung [REDACTED].

Einer der Steine, die an [REDACTED] und dem Werbeplakat vorbei auf die [REDACTED] flogen, traf den Radkasten des PKW von [REDACTED], wobei kein Sachschaden entstand. [REDACTED] hielt ihr Fahrzeug daraufhin an einer nahegelegenen Bushaltestelle an und begab sich zur Grundstücksbegrenzung. Gleiches tat ihr Ehemann, der mit einem weiteren PKW hinter seiner Ehefrau hergefahren war. [REDACTED] sowie auch ihr Ehemann sprachen die Beschuldigte an, die jedoch wiederum nicht reagierte. Kurze Zeit später wurde auch das Taxi von [REDACTED] durch einen Stein getroffen. Hierdurch wurden Kratzer an der Scheibe, der Chromleiste und der Tür verursacht. Die Reparaturkosten betragen ca. 1.000,00 Euro. Auch [REDACTED] hielt sein Taxi an und begab sich zur Grundstücksbegrenzung, wo die Beschuldigte weiter mit Steinen warf.

Ob es sich jeweils um gezielte Würfe auf die vorgenannten Personen bzw. auf die Autos gehandelt hat, konnte die Kammer nicht feststellen. Die Beschuldigte nahm jedoch mindestens billigend in Kauf, dass durch die Steine unbestimmte Personen oder Sachen, insbesondere vorbeifahrende Autos, getroffen würden. Noch bevor die Polizeibeamten eintrafen, ebte der Aggressionsschub der Beschuldigten jedoch ab. Sie beendete das Werfen der Steine und lief ins Innere ihrer Wohnung, wo sie damit begann, Kleidung zusammenzupacken, da sie aufgrund vorheriger Erfahrungen bereits damit rechnete, ins [REDACTED] eingewiesen zu werden. Zu dem Zeitpunkt, in dem sie mit dem Werfen der Steine aufhörte, hielt es die Beschuldigte nicht ausschließbar noch für möglich, ggf. noch mindestens eine der an der Grundstücksbegrenzung versammelten Personen zu treffen, da einige von ihnen, insbesondere [REDACTED] sowie der Ehemann von [REDACTED], immer wieder die Deckung hinter der Plakatwand verließen, um mit der Beschuldigten in Kontakt zu treten.

Tat zu Ziff. 2 der Antragsschrift

Am Nachmittag des [REDACTED] kam es im [REDACTED] in [REDACTED] zu heftigen Wutausbrüchen der Beschuldigten. Unter anderem hatte die Beschuldigte eine Tüte unbekanntes Inhalts in Richtung des Krankenpflegers [REDACTED] ge-

worfen, die dessen Kopf um etwa zehn Zentimeter verfehlte. Die Beschuldigte sollte daher zum Ausschluss von Fremdgefährdung fixiert werden.

Im Zuge dieser Fixierung hielt [REDACTED] die Arme der Beschuldigten auf dem Rücken fest. Hiergegen setzte sich die Beschuldigte zur Wehr, wodurch sie [REDACTED] am Bauch kratzte. Um einen gezielten Angriff handelte es sich hierbei jedoch nicht, wenngleich die Beschuldigte jedenfalls billigend in Kauf nahm, den Pfleger zu verletzen. Der – schmerzhaft – Kratzer wurde mit einem Pflaster versorgt. Im Zuge des Gerangels um die Fixierung stießen außerdem [REDACTED] mit dem Ellbogen und die Beschuldigte mit der Nase gegen eine Wand.

Tat zu Ziff. 3 der Antragschrift

An einem nicht mehr genau bestimmbar Tag in der Zeit von Anfang Juni [REDACTED] bis zum [REDACTED] zerstörte die Beschuldigte in ihrer von [REDACTED] gemieteten Wohnung im Hause [REDACTED] in [REDACTED] absichtlich die Scheibe der Terrassentür, so dass ein Loch in der Doppelglasscheibe entstand. Außerdem schlug die Beschuldigte mit einem Besen gegen den in ihrer Wohnung befindlichen Flachbildfernseher, wodurch dieser erheblich beschädigt wurde. Ob der Fernseher allerdings in fremdem Eigentum stand, konnte die Kammer nicht feststellen.

Tat zu Ziff. 5 der Antragschrift

Am Morgen des [REDACTED] wurden die Polizeibeamten PHK [REDACTED] und KA [REDACTED] zur Wohnung der Beschuldigten gerufen, weil diese nach Angaben der Nachbarin, [REDACTED], sehr laute Musik hörte. Als die Beamten zudem in der Wohnung der Beschuldigten völlig zerstörtes Wohnungsinventar (u.a. die zerstörte Terrassentür und den zerstörten Fernseher, vgl. Tat zu Ziff. 3) vorfanden und die Beschuldigte in einem psychisch verwirrten Zustand antrafen, verbrachten sie diese zunächst ohne Gegenwehr in das [REDACTED].

Im Aufnahmeraum des [REDACTED] forderte PHK [REDACTED] die Beschuldigte auf, auf der Patientenliege Platz zu setzen. Als diese sich weigerte, ergriff PHK [REDACTED] die Beschuldigte am Arm und führte sie mit leichtem Druck zur Patientenliege hin. Daraufhin schlug die Beschuldigte mit der rechten Faust gezielt gegen den Kopf des Polizeibeamten, der dem Schlag jedoch rechtzeitig ausweichen konnte. Als die Polizeibeamten die Beschuldigte kurze Zeit darauf zur geschlossenen Station [REDACTED] beglei-

teten, trat sie nach PHK [REDACTED] und KA [REDACTED], wobei sie den Polizeibeamten [REDACTED] bei einem Tritt am rechten Schienbein traf, ohne dass dieser jedoch eine Verletzung erlitt oder Schmerzen verspürte. Im weiteren Verlauf ihres Transportes zur geschlossenen Station trat die Beschuldigte mehrfach nach hinten aus, um die seitlich und hinter ihr gehenden Polizeibeamten zu treffen, was jedoch nicht gelang. Bei ihrem Vorgehen nahm die Beschuldigte mögliche Verletzungen der Polizeibeamten zumindest billigend in Kauf.

Tat zu Ziff. 6 der Antragsschrift

Am späten Nachmittag des [REDACTED] wurden die Polizeibeamten PK'in [REDACTED]s, PK [REDACTED] und PK [REDACTED] zur Wohnung der Beschuldigten gerufen, weil diese zuvor Glasscherben in den Garten geworfen hatte, in dem zu dieser Zeit auch der fünfjährige [REDACTED], der Sohn der Nachbarin [REDACTED], spielte. Hierzu konnte die Kammer allerdings lediglich feststellen, dass die Beschuldigte die Glasscherben, die nach vorherigem Einschlagen der Fensterscheibe noch am Rahmen des Fensters befestigt waren, mit Hilfe einer Bratpfanne aus dem Fensterrahmen schlug und sie sodann achtlos auf die Terrasse bzw. in den Garten warf. Auf der hinter den Terrassen liegenden Rasenfläche spielte zu dieser Zeit [REDACTED]. Ob er sich allerdings überhaupt in der Nähe der Glasscherben aufhielt, konnte die Kammer nicht feststellen. Erst recht nicht konnte die Kammer feststellen, dass für den Jungen die konkrete Gefahr bestanden hätte, durch eine der Glasscherben getroffen zu werden oder dass die Beschuldigte dies auch nur billigend in Kauf genommen hätte. Dies scheint im Gegenteil eher fernliegend, da jedenfalls ein Großteil der Scherben unmittelbar vor dem Fenster auf die Terrasse gefallen ist.

Nach Eintreffen an der Wohnung der Beschuldigten versuchten die Polizeibeamten mehrfach, mit der Beschuldigten in einen kommunikativen Prozess einzutreten. Aufgrund ihres psychischen Zustands war jedoch weder eine Belehrung noch eine Vernehmung der Beschuldigten möglich. Nachdem PK'in [REDACTED] die Verbringung zum [REDACTED] angekündigt hatte, beleidigte die Beschuldigte die Polizeibeamtin jedenfalls mit dem Ausdruck "Hurentochter". Anschließend trat sie gegen eine Kommode und warf ein als Aschenbecher genutztes gläsernes Behältnis gegen die Wohnzimmerwand. Es gelang den Polizeibeamten daraufhin zunächst, die Beschuldigte zu beruhigen, sie zu fesseln und auf einen Stuhl zu setzen. Nur kurze Zeit später sprang die Beschuldigte jedoch plötzlich auf und trat PK'in [REDACTED] gezielt gegen

das Knie, was Schmerzen verursachte, die etwa eine Stunde anhielten. Außerdem trat sie PK [REDACTED] gegen das Schienbein, was zumindest kurzzeitig Schmerzen verursachte. Die Beamten drückten die Beschuldigte daraufhin wieder auf den Stuhl zurück. Wenige Sekunden später sprang die Beschuldigte erneut auf und trat PK [REDACTED], welcher der Beschuldigten gerade den Rücken zugewandt hatte, von hinten seitlich gegen das linke Knie. PK [REDACTED] erlitt hierdurch leichte Schmerzen, die allerdings nur etwa für die Dauer des Einsatzes anhielten. Bei dem anschließenden Transport in das [REDACTED] sperrte sich die Beschuldigte, so dass sie getragen werden musste. Außerdem versuchte sie, um sich zu treten, ohne jedoch einen der Beamten zu treffen.

Tat zu Ziff. 8 der Antragsschrift

Am Nachmittag des [REDACTED] zerkratzte die Beschuldigte mit einem Schlüssel elf in der [REDACTED] geparkte und zwei weitere in der [REDACTED] abgestellte Fahrzeuge. Beschädigt wurden unter anderem:

- ein PKW der [REDACTED] GmbH mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 3.042,45 Euro
- ein weiterer PKW der [REDACTED] GmbH mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 3.771,69 Euro
- ein PKW der [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 3.963,15 Euro
- ein PKW der [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 3.918,44 Euro
- ein PKW des [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 1.872,54 Euro
- ein PKW des [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 915,99 Euro
- ein PKW des [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 765,44 Euro und
- ein PKW des [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit einem Schaden in Höhe von 120,00 Euro.

An den vorgenannten Fahrzeugen entstand somit ein Gesamtschaden in Höhe von 18.369,70 Euro.

Tat zu Ziff. 9 der Antragsschrift

Neben mehreren anderen Personen wurde auch die Polizeibeamtin [REDACTED], die zu dieser Zeit privat unterwegs war, auf die Beschädigung der Fahrzeuge aufmerksam. Sie sah sich mehrere der betroffenen Fahrzeuge an und stellte dabei fest, dass unter anderem auch ihr eigenes Fahrzeug beschädigt worden war. Daraufhin näherte sie sich der Beschuldigten, gab sich ihr gegenüber mehrfach deutlich als Polizeibeamtin zu erkennen, wobei sie sich selbst rechtmäßig in den Dienst versetzte, und forderte sie auf, stehen zu bleiben. Die Beschuldigte leistete dieser Aufforderung jedoch keine Folge, sondern lief in normalem Schrittempo weiter die Straße entlang. [REDACTED] hielt die Beschuldigte nun am rechten Oberarm fest, wobei ihr [REDACTED], der ebenfalls auf den Vorfall aufmerksam geworden war, zur Hilfe kam. Daraufhin betitelte die Beschuldigte [REDACTED] mehrfach als „Schlampe“. Sodann versuchte sie, sich dem Festhaltegriff gewaltsam zu entziehen und trat mit dem rechten Fuß gegen das rechte Wadenbein von [REDACTED], die hierdurch leichte Schmerzen erlitt.

Tat vom [REDACTED] – nicht Gegenstand der Antragsschrift –

Am [REDACTED] gegen 19:30 Uhr warf die Beschuldigte nach vorangegangenem Frustrationserleben – ihr Ladegerät für die elektrische Zahnbürste war ihr durch das Klinikpersonal nicht sofort ausgehändigt worden – mit einer Teekanne aus Edelstahl gegen eine Telefonzelle in der Klinik für Forensische Psychiatrie in [REDACTED], in der sich zu diesem Zeitpunkt die Mitpatientin [REDACTED] befand. Durch den Schlag löste sich eine ca. einen Meter lange, dünne Holzlatte mit mindestens zwei kurzen, herausstehenden Nägeln von der Wand der Telefonzelle. Die Beschuldigte öffnete die Telefonzelle, nahm die Holzlatte und schlug hiermit einmal in Richtung des Oberkörpers von [REDACTED], die den Schlag abwehren konnte und dadurch am Oberarm getroffen wurde. Sie erlitt Schmerzen und eine Prellung am Arm, ferner eine leichte Schürfwunde durch einen der Nägel in der Holzlatte, die mit einfacher Kühlung behandelt wurde. Anschließend eilten Mitarbeiter der Klinik herbei und überwältigten die Beschuldigte. Dass die Beschuldigte bei dem Schlag die in der Holzlatte vorhandenen Nägel erkannte, konnte die Kammer nicht feststellen.

Bei sämtlichen Taten war die Schuldfähigkeit der Beschuldigten nicht ausschließbar vollständig aufgehoben.

III.

Soweit mit Antragsschrift der Staatsanwaltschaft [REDACTED] vom [REDACTED] weitere Vorwürfe gegen die Beschuldigte erhoben wurden, konnten rechtswidrige Taten der Beschuldigten aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden.

Tat zu Ziff. 4 der Antragsschrift

Soweit der Beschuldigten vorgeworfen wurde, am Abend des [REDACTED] gegen 21:20 Uhr mit ihrem PKW VW Fox mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf dem öffentlichen Parkplatz [REDACTED] / Ecke [REDACTED] dem dort befindlichen [REDACTED] mit dem rechten Reifen ihres Fahrzeugs absichtlich über dessen Fuß gefahren zu sein, wodurch dieser eine Schwellung des linken Fußrückens und in Folge eines anschließenden Sturzes eine Prellung des rechten Handgelenks erlitten habe, konnte die Kammer lediglich folgende Feststellungen treffen:

Am Abend des [REDACTED] liefen [REDACTED] und [REDACTED] zu Fuß über den öffentlichen Parkplatz [REDACTED] / Ecke [REDACTED] in [REDACTED]. Als sie sich in der zur Ausfahrt führenden Rechtskurve befanden, wurde [REDACTED] von dem Fahrer bzw. der Fahrerin des der Beschuldigten gehörenden PKW VW Fox mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] von hinten an der linken Wade getroffen, wodurch sich der Fuß unter der Schürze des Fahrzeugs verdrehte. Hierdurch erlitt [REDACTED] nicht unerhebliche Schmerzen sowie eine Schwellung am linken Fußrücken. Außerdem zog er sich durch den anschließenden Sturz eine Prellung des rechten Handgelenks zu. Seinem hinter ihm laufenden Freund [REDACTED] hingegen war es gelungen, rechtzeitig zur Seite zu springen.

Die Kammer konnte schon nicht feststellen, ob die Beschuldigte überhaupt zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat. Weiterhin konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Fahrer bzw. die Fahrerin absichtlich über den Fuß von [REDACTED] gefahren ist. Möglich erscheint vielmehr auch, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat.

Tat zu Ziff. 7 der Antragsschrift

Soweit der Beschuldigten vorgeworfen wurde, am Nachmittag des [REDACTED] eine zuvor abgeschlagene Bierflasche auf den im Garten des Hauses [REDACTED]

■ befindlichen fünfjährigen ■ geworfen zu haben, wobei sie zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass das Kind durch den Flaschenwurf verletzt würde, so konnte die Kammer feststellen, dass ein solcher Vorfall nicht stattgefunden hat. Dass dieser Vorwurf überhaupt Eingang in die Antragschrift gefunden hat, beruht vermutlich auf einem Missverständnis zwischen der Mutter des vermeintlich angegriffenen Jungen und den vor Ort eingesetzten Polizeibeamten.

Tat zu Ziff. 10 der Antragschrift

Soweit der Beschuldigten vorgeworfen wurde, am Vormittag des ■ aus dem Fenster ihrer Wohnung eine abgeschlagene Bierflasche gezielt auf ■ ■, der sich im Garten des Anwesens ■ befand, geworfen zu haben, wobei die Flasche ■ durch einen glücklichen Zufall verfehlt habe, konnte die Kammer lediglich folgende Feststellungen treffen:

Am Morgen des ■ nahm ■ beim Frühstück im Garten seiner Tochter, ■, die direkt neben der Beschuldigten im Haus an der ■ ■ in ■ wohnt, ein pfeifendes Geräusch wahr, das – wie sich später herausstellte – von einem Rauchmelder ausging. Er lief daher unter anderem über die zur Mietwohnung der Beschuldigten gehörende Rasenfläche, um den Ursprung des störenden Geräusches zu ergründen. Er konnte die Lärmquelle jedoch nicht lokalisieren und kehrte wieder auf die Terrasse seiner Tochter zurück, um sich einen Gartenstuhl auf die Terrasse zu stellen. Als er sich bereits vollständig hinter dem Sichtschutz befand, warf die Beschuldigte aus Verärgerung darüber, das ■ ■ „ihren“ Garten betreten hatte, zwei Flaschen aus ihrem Fenster heraus seitlich an dem Sichtschutz vorbei. Dabei erkannte die Beschuldigte, dass sie aus ihrer Position den bereits hinter dem Sichtschutz befindlichen ■ schlechterdings nicht treffen konnte. Sie warf dennoch die Flaschen, um ihren Unmut über das aus ihrer Sicht unbefugte Betreten der Rasenfläche vor ihrer Wohnung zum Ausdruck zu bringen. Die Flaschen zerschellten auf den Steinen der Terrasse von ■ neben den Füßen von ■.

IV.

1.

Die Feststellungen zur Person und zum bisherigen Lebensweg der Beschuldigten beruhen auf ihrer Einlassung sowie ergänzend auf den Angaben der Schwester der Beschuldigten, der Zeugin [REDACTED]. Dass die Beschuldigte bislang nicht vorbestraft ist, ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED].

2.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, deren Art und Umfang sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergeben.

3.

Die Feststellungen zur Erkrankung der Beschuldigten und ihrer daraus resultierenden aufgehobenen Schuldfähigkeit folgen aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. [REDACTED], Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Das Gutachten des Sachverständigen beruht auf der Kenntnis des Akteninhalts und damit auch den medizinischen Vorbefunden betreffend die Beschuldigte, der eigenen Exploration der Beschuldigten sowie auf dem in der Hauptverhandlung von ihr gewonnenen Eindruck.

Der Sachverständige hat bei der Beschuldigten eine psychotische Störung aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert. Hierfür spreche, dass die Beschuldigte von den Zeugen wiederholt als apathisch und nicht ansprechbar beschrieben worden sei. Andererseits habe sie sich wiederholt im Wechsel damit in einem hochgradigen Erregungszustand befunden. In der Zusammenschau dieser Symptome könne von einer schizophrenen Psychose ausgegangen werden, wobei paranoides Erleben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht sicher feststellbar sei.

Das Vorliegen einer von der psychotischen Störung unabhängigen Impulskontrollstörung als eigenständiges Störungsbild könne bei der Beschuldigten hingegen nicht begründet werden. Charakteristisch für eine solche Impulskontrollstörung seien wiederholte Handlungen ohne vernünftige Motivation, die im Allgemeinen die Interessen der betroffenen Person oder anderer Menschen schädigen. Die betroffene Person

könne des Öfteren den Impulsen, sich auf eine bestimmte Art zu verhalten, nicht widerstehen. Der Handlung gehe eine Anspannung voraus, der während des Handlungsablaufs ein Gefühl der Erleichterung folge. Dieser Auf- und Abbau von Spannung vor und nach den inkriminierten Taten sei von der Beschuldigten nicht beschrieben worden. Ihre Neigung zu tätlichen Aggressionen werde daher als Folge der psychotischen Störung angesehen. Auch der Umstand, dass sich das Krankheitsbild der Beschuldigten nach Einnahme der Neuroleptika gebessert habe, spreche gegen eine Impulskontrollstörung und vielmehr für eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Soweit die Beschuldigte von exzessivem Alkoholkonsum berichtet habe, sei zwar von einem problematischen Konsum von Alkohol auszugehen. Es hätten sich jedoch keine Anhaltspunkte für einen möglichen Entzug von Alkohol im Tatzeitraum ergeben. Der problematische Konsum von Alkohol könne daher nicht als Störung von forensischer Relevanz qualifiziert werden. Die bei der Beschuldigten diagnostizierte psychotische Störung hingegen stelle eine "krankhafte seelische Störung" im Sinne des § 20 StGB mit forensischer Relevanz dar. Diese habe zu ausgeprägten Störungen der Affektivität, des Antriebs, der Wahrnehmung, des Denk- und Urteilsvermögens sowie der Sozialbezüge geführt. Die psychotische Störung sei über den gesamten Tatzeitraum derart stark ausgeprägt gewesen, dass bei sämtlichen Taten aus forensisch-psychiatrischer Sicht davon auszugehen sei, dass jedenfalls die Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten vollständig aufgehoben war.

Den überzeugenden Ausführungen des der Kammer als langjährig erfahren und besonders gewissenhaft bekannten Sachverständigen schließt sich die Kammer aufgrund eigener Überzeugungsbildung vollumfänglich an. Die Feststellungen des Sachverständigen zur psychischen Erkrankung der Beschuldigten und deren Symptomatik stimmen mit dem Eindruck überein, den die Kammer von ihr in der Hauptverhandlung gewonnen hat. Die Kammer ist in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen ferner davon überzeugt, dass die Beschuldigte zur Tatzeit jedenfalls aufgrund aufgehobener Steuerungsfähigkeit schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war.

V.

Mit der Tat zu Ziff. 1 der Antragschrift hat die Beschuldigte den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Der Tatbestand der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB ist hingegen nicht erfüllt, da ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB vorliegt. Es liegt zunächst kein Fehlschlag vor, da es die Beschuldigte im Zeitpunkt der Aufgabe der weiteren Tatausführung nicht ausschließbar noch für möglich hielt, einzelne Personen, die immer wieder die Deckung hinter der Plakatwand zwecks Kommunikation mit der Beschuldigten verließen, mit den Steinen zu treffen. Die Beschuldigte hat die weitere Tatausführung auch freiwillig aufgegeben, nachdem ihr Aggressionsschub beendet war. Der Freiwilligkeit steht nicht entgegen, dass die Beschuldigte mit dem Eintreffen der Polizeibeamten rechnete, denn die Entdeckung der Tat war ihr offenbar von vorneherein gleichgültig.

Der Tatbestand des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ebenfalls nicht erfüllt. Denn die Kammer konnte nicht feststellen, dass das Werfen der Steine zu einer Gefahr für Leib oder Leben anderer Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert geführt hätte. Insbesondere war der Aufprall der Steine auf den vorbeifahrenden Autos aufgrund der noch überschaubaren Größe und der Entfernung, aus der sie geworfen wurden, nicht geeignet, die jeweiligen Fahrer zu einer verkehrsgefährdenden Schreckreaktion (etwa Verreißen des Lenkrades) zu veranlassen.

Mit der Tat zu Ziff. 2 der Antragsschrift hat die Beschuldigte den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Mit der Tat zu Ziff. 3 der Antragsschrift hat die Beschuldigte bezogen auf die Terrassentür den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Mit der Tat zu Ziff. 5 der Antragsschrift hat die Beschuldigte jeweils den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 StGB sowie der versuchten Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 StGB verwirklicht, wobei beide Delikte gemäß § 52 StGB in Tateinheit zueinander stehen.

Mit der Tat zu Ziff. 6 der Antragsschrift hat die Beschuldigte jeweils den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 StGB, der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1 StGB sowie der Beleidigung gemäß § 185 StGB verwirklicht, wobei sämtliche Delikte gemäß § 52 StGB in Tateinheit zueinander stehen.

Mit der Tat zu Ziff. 8 der Antragsschrift hat die Beschuldigte den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand der Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Mit der Tat zu Ziff. 9 der Antragsschrift hat die Beschuldigte jeweils den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 Abs. 1 StGB, der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB, der versuchten Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 StGB sowie der Beleidigung gemäß § 185 StGB verwirklicht, wobei sämtliche Delikte gemäß § 52 StGB in Tateinheit zueinander stehen.

Mit der Tat vom [REDACTED] hat die Beschuldigte den objektiven und – mit natürlichem Vorsatz handelnd – den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht. Dass die dünne Holzlatte trotz der beiden kurzen, herausstehenden Nägel bei einem gegen den Oberkörper gerichteten Schlag geeignet gewesen wäre, erhebliche Verletzungen zu verursachen, oder dass die Beschuldigte dies beabsichtigte oder jedenfalls annahm, konnte die Kammer dagegen nicht feststellen, so dass weder von einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB noch von deren Versuch auszugehen war.

VI.

Der Antrag auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus war abzulehnen (§ 414 Abs. 2 Satz 4 StPO), da die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB nicht vorliegen.

1.

Die Beschuldigte hat im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB rechtswidrige Taten begangen, die auch in einem symptomatischen Zusammenhang mit der bei ihr vorliegenden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis stehen.

2.

Die Gesamtwürdigung der Beschuldigten und ihrer Taten hat jedoch ergeben, dass von ihr infolge ihres Zustandes keine erheblichen rechtswidrigen Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind.

a) Zunächst einmal sind die unter Ziff. II geschilderten Taten, die Gegenstand der Antragschrift sind, nicht als erhebliche Taten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB einzustufen.

Bei der Tat zu Ziff. 1 der Antragschrift ist lediglich eine Sachbeschädigung mit einem verhältnismäßig geringen Schaden verwirklicht. Auch soweit Personen mit den Steinen beworfen wurden, bestand objektiv nur eine geringe Gefährlichkeit. Dies zeigt sich schon daran, dass der Zeuge [REDACTED] tatsächlich von einem Stein getroffen wurde und dadurch weder Verletzungen noch Schmerzen erlitten hat. Auch für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bestand keine ernsthafte Gefahr. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass zum Tatzeitpunkt eine geringe Verkehrsdichte herrschte. Zudem hat die Beschuldigte nicht gezielt gegen Fahrzeuge geworfen, sondern lediglich Zufallstreffer mit Steinen von noch überschaubarer Größe billigend in Kauf genommen. Vor allem angesichts der Größe der Steine und der Entfernung der vorbeifahrenden Fahrzeuge zur Wurfposition der Beschuldigten war auch nicht damit zu rechnen, dass ein Wurfstreffer den Fahrer des betroffenen Fahrzeugs zu einer verkehrsgefährdenden Schreckreaktion (etwa plötzliches Herumreißen des Lenkrades) veranlassen würde. Dies ist schließlich tatsächlich auch nicht geschehen, obwohl sowohl der PKW der Zeugin [REDACTED] als auch der PKW des Zeugen [REDACTED] getroffen wurden.

Allen Fällen, in denen Polizeibeamte in ihrer Funktion als Amtsträger durch die Beschuldigte körperlich angegriffen wurden (Taten zu Ziff. 5, 6 und 9 der Antragschrift), ist gemein, dass es nicht zu schwerwiegenden Verletzungen gekommen ist.

Im Gegenteil haben sämtliche Polizeibeamte allenfalls von leichten Druckschmerzen berichtet. Ernsthafte Verletzungen, die ärztlich hätten behandelt werden müssen, hat keiner der Polizeibeamten davongetragen. Im Übrigen ist insoweit zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte jeweils mit Zwangsmaßnahmen der Polizeibeamten konfrontiert sah und sich deshalb in einer Sondersituation befand. Ihre körperlich-aggressive Gegenwehr war zwar nach den Feststellungen der Kammer in keiner Weise gerechtfertigt, sie ist aber gleichwohl bei der Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne des § 63 StGB im Lichte dieser besonderen Situation – Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt durch Polizeibeamte – zu betrachten.

Soweit die Beschuldigte mit der Tat zu Ziff. 8 der Antragsschrift eine Sachbeschädigung begangen hat, so ist zwar ein nicht unerheblicher Schaden im fünfstelligen Bereich entstanden. Der wirtschaftliche Nachteil, den die Allgemeinheit hierdurch zu tragen hat, ist aber nach Überzeugung der Kammer bei solchen Schadenssummen nicht derart gravierend, dass er die äußerst eingriffsintensive und grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei einer Straftat rechtfertigen würde, die als Rechtsfolge lediglich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorsieht und damit nicht dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist.

b) Da es sich hiernach bei den abgeurteilten Taten der Antragsschrift nicht um erhebliche Taten handelt, darf die Unterbringung gemäß § 63 Satz 2 StGB nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter bzw. die Täterin infolge seines / ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Hierfür aber liegen keine Anhaltspunkte vor. So hat der Sachverständige ausgeführt, dass zwar mangels vertiefter Krankheitseinsicht bei der Beschuldigten durchaus die Gefahr bestehe, dass sie die Medikation eigenmächtig absetze. Es sei dann aber lediglich mit ähnlichen Taten wie den Anlassdelikten, insbesondere Körperverletzungen, Widerständen gegen Polizeibeamte und Sachbeschädigungen zu rechnen. Eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung noch schwerwiegenderer Taten bestehe hingegen nicht.

Insbesondere vermag auch der Vorfall vom [REDACTED] zum Nachteil der Zeugin

■ nach Überzeugung der Kammer eine solche Prognose nicht zu begründen. Insoweit ist zu sehen, dass die Beschuldigte nicht etwa gezielt gegen den Kopf der Zeugin geschlagen, sondern die Holzlatte eher wahllos gegen den Oberkörper der Zeugin eingesetzt hat. Dementsprechend ist es letztlich auch nur zu geringfügigen Verletzungen gekommen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte aufgrund der Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik auch hier in einer Sondersituation befand (vgl. BGH, Beschl. vom 22.02.2011, NStZ-RR 2011, 202). Aggressives Verhalten in diesem Bereich ist nicht gleichzusetzen mit Handlungen in Freiheit gegenüber beliebigen Dritten oder dem Täter bzw. der Täterin nahe stehenden Personen. Solche Taten verlangen daher – jedenfalls soweit sie nicht dem Bereich schwerster Rechtsgutsverletzungen zuzurechnen sind – schon nach ihrem äußeren Eindruck weit weniger nach einer Reaktion durch ein strafrechtliches Sicherungsverfahren und Anordnung einer strafrechtlichen Maßregel (BGH a.a.O.). Obwohl sich der Angriff der Beschuldigten nicht gegen das Pflegepersonal richtete, war auch der Angriff auf die – eigentlich unbeteiligte – Zeugin ■ der besonderen Situation in der Klinik geschuldet. Auch insoweit folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, der dargelegt hat, dass die Tat im Kontext des klinischen Settings zu sehen sei und sich im normalen Alltag in dieser Form mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ereignet hätte.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO. Dem Freispruch steht die Ablehnung des Antrags im Sicherungsverfahren gemäß § 414 Abs. 2 Satz 4 StPO gleich (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 467 Rn. 1).

Die Entscheidung zur Feststellung der Entschädigungspflicht beruht auf § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StrEG.

■

■

■

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

